OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604043/7/KHa

Datum:
Linz, 10. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C M S, L, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. September 2020, GZ: BHLL/920100030547/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. März 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruches insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren bleibt mit 10,00 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 2. September 2020, GZ: BHLL/920100030547/20, wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 25. November 2019 um 16:57 Uhr in 4020 Linz, Prinz-Eugen-Straße, an der Kreuzung Prinz-Eugen-Straße zur Garnisonstraße auf der linken Fahrspur, trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert worden sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 18 Abs. 3 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10,00 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. September 2020 Beschwerde. In dieser bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er sei an der genannten Kreuzung ordnungsgemäß bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren, wobei sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf der linken Fahrspur befunden habe. Plötzlich habe sich ein anderes Fahrzeug nach der Kreuzung vom rechten auf den linken Fahrstreifen eingeordnet, wodurch der Verkehr zum Erliegen gekommen sei. Dieses Fahrmanöver habe der Beschwerdeführer nicht vorhersehen können. Da zur Tatzeit sehr viel Verkehr gewesen sei und etliche Verkehrsteilnehmer es so handhaben würden, auf der rechten Fahrspur vorzufahren, um sich dann auf die linke Spur/Warteschlange einzuordnen, sei ein Verkehrsvergehen des Beschwerdeführers nicht gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 2. März 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde. Auch der Meldungsleger sowie die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers als damalige Beifahrerin wurden als

Zeugen einvernommen. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Das Landesverwaltungsgericht hat somit Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers, des Meldungslegers sowie der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers (als damalige Beifahrerin) in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. März 2021.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 25. November 2019 um 16:57 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in Linz auf der Prinz-Eugen-Straße in Richtung Industriezeile, Autobahnauffahrten. Die Prinz-Eugen-Straße ist im verfahrensgegenständlichen Bereich in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers mit zwei Fahrstreifen ausgestattet. Der Beschwerdeführer befuhr die Prinz-Eugen-Straße auf dem linken Fahrstreifen.

Zur damaligen Tatzeit herrschte viel Verkehr, sodass der Beschwerdeführer die Prinz-Eugen-Straße im stockenden Kolonnenverkehr entlang fuhr. An der ampelgeregelten Kreuzung der Prinz-Eugen-Straße zur Garnisonstraße fuhr der Beschwerdeführer noch bei Grünlicht in die Kreuzung ein. Zu diesem Zeitpunkt kam aufgrund des Kolonnenverkehrs der Verkehr unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich auf dem vom Beschwerdeführer benutzten linken Fahrstreifen bereits zum Stillstand. Trotz dieses bereits erkennbaren, sich auf der linken Fahrspur bildenden, Rückstaus des Kolonnenverkehrs, fuhr der Beschwerdeführer als nachkommender Lenker noch in den Kreuzungsbereich ein. Der Beschwerdeführer konnte den Kreuzungsbereich mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug nicht rechtzeitig, damit nicht bevor der Querverkehr Grünlicht bekam, vollständig verlassen und kam staubedingt im Kreuzungsbereich zum Stehen, wodurch es zu einer Behinderung des von der Garnisonstraße kommenden Querverkehrs kam.

Nachdem der Beschwerdeführer für einige Zeit im Kreuzungsbereich der Prinz-Eugen-Straße zur Garnisonstraße zum Stillstand gekommen war, wechselte dieser vom linken auf den rechte Fahrstreifen.

Während des Passierens des Kreuzungsbereiches wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug von einem auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug überholt. Dieses Fahrzeug wechselte nach dem Kreuzungsbereich vom rechten auf den linken Fahrstreifen und ordnete sich als

zweites Fahrzeug vor jenem des Beschwerdeführers auf dem linken Fahrstreifen ein.

II.1.2. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer ist hauptberuflich Student und bezieht aus einer Beschäftigung neben seinem Studium ein Nettoeinkommen in der Höhe von rund 450,00 Euro monatlich. Der Beschwerdeführer hat keine Sorgepflichten und verfügt über kein nennenswertes Vermögen und über keine nennenswerten Schulden.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den Schilderungen sowohl des Beschwerdeführers als auch des Meldungslegers im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2.2. Der konkreten Sachlage liegt die dienstliche Wahrnehmung des einvernommenen Meldungslegers zugrunde, der den festgestellten Sachverhalt aus unmittelbarer Nähe zum Kreuzungsbereich Prinz-Eugen-Straße zur Garnisonstraße feststellen konnte. Wenngleich sich der Meldungsleger anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des mittlerweile verstrichenen Zeitraumes seit der Tatbegehung sowie angesichts der Tatsache, dass der Meldungsleger die verfahrensgegenständliche Kreuzung sehr oft im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben beobachtet hat, nicht mehr an Details und Einzelheiten des Vorfalles erinnern konnte, so hat der Meldungsleger detailliert und anschaulich die grundsätzliche und standardisierte Vorgehensweise bei der Beobachtung der verfahrensgegenständlichen Kreuzung geschildert.

Insbesondere hat der Meldungsleger konkret und in allen Einzelheiten dargelegt, welche Verhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer zu einer Anzeige führen. Der Meldungsleger hat dabei nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, dass ausschließlich jene Verkehrsteilnehmer zur Anzeige gebracht werden, die nach Ende der Grünlichtphase aus Sicht der Prinz-Eugen-Straße sich immer noch im Kreuzungsbereich befinden, dies deshalb, da diese zu einem Zeitpunkt in den Kreuzungsbereich eingefahren sind, in welchem die vorausfahrende Fahrzeugkolonne auf dem betroffenen Fahrstreifen bereits zum Stillstand gekommen ist, sodass ein Passieren der Kreuzung ohne den einsetzenden Querverkehr zu behindern, nicht mehr möglich ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die in Ausübung des Dienstes festgestellten Beobachtungen und Wahrnehmungen des Meldungslegers in Zweifel gezogen werden sollten, zumal dieser anlässlich seiner Einvernahme ausdrücklich bekräftigt hat, dass – da dem

Beschwerdeführer ein solches Verhalten angelastet wurde – diese Schilderungen auch im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt so stattgefunden haben.

Von geschulten Straßenaufsichtsorgangen ist zudem auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwarten, dass diese über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen. Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trifft zudem aufgrund des von ihm abgelegten Diensteides und seiner Stellung als hoheitliches Organ im Fall einer Anzeigenlegung eine Wahrheitspflicht, sodass diesem im Fall der Verletzung dieser Wahrheitspflicht straf- und dienstrechtliche Sanktionen treffen würden. Zudem ist auch kein Grund zu finden, warum der Meldungsleger einen ihm vollkommen unbekannten Beschwerdeführer wahrheitswidrig belasten sollte (vgl dazu etwa VwGH 28.11.1990, 90/03/0172 mwN).

II.2.3. Demgegenüber konnte sich der Beschwerdeführer frei verantworten. Auch wenn der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme grundsätzlich den Eindruck hinterlassen hat, dass er im Straßenverkehr umsichtig agiert, ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, dass der Beschwerdeführer im hier vorliegenden Sachverhalt die konkrete Situation allenfalls einfach subjektiv falsch eingeschätzt hat. Dies insbesondere auch deshalb, da der Beschwerdeführer selbst auf den zur Tatzeit herrschenden stockenden Kolonnenverkehr auf der Prinz-Eugen-Straße hingewiesen hat, der in weiterer Folge, insbesondere im verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereich, zu einem Stillstand des Verkehrs geführt hat. Zudem hat der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift die generelle Situation um jene Fahrzeuglenker beschrieben, die im oder nach dem Kreuzungsbereich entsprechende Fahrspurwechsel vornehmen.

Vor allem der Aussage des Beschwerdeführers, dass die auf seinem Fahrstreifen vor ihm fahrenden Fahrzeuge in jenem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer in die Kreuzung eingefahren ist, noch in Bewegung gewesen seien, konnte nicht in diesem Sinne gefolgt werden. Einerseits widerspricht diese Darlegung der Aussage des Meldungslegers, andererseits hat auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers auf die diesbezüglich konkret gestellte Frage der Verhandlungsleiterin angegeben, dass die Fahrzeuge, die sich unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich auf dem linken Fahrstreifen befunden haben, bereits im Stillstand gewesen sind, als der Beschwerdeführer in den Kreuzungsbereich eingefahren ist.

II.2.4. Zusammengefasst lieferten weder die Verantwortung des Beschwerdeführers noch die Aussage der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers Argumente dafür, um die Glaubwürdigkeit der Schilderung des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen bzw. um sonst eine andere Sicht auf die geschilderte Verkehrslage ermöglichen zu können.

Auch unter Berücksichtigung des Fahrzeuges, welches sich (wie vom Beschwerdeführer beschrieben) vom rechten auf den linken Fahrstreifen eingeordnet hat, konnte der Darstellung des Beschwerdeführers letztendlich nicht gefolgt werden, da auch derartige Verhaltensweisen der sonstigen Verkehrsteilnehmer einzukalkulieren sind, zumal derartige Fahrmanöver auch explizit vom Beschwerdeführer als durchaus üblich und damit als vorhersehbar dargestellt wurden. Zudem hat auch der Meldungsleger eine derartige Situation im Falle des Beschwerdeführers nicht bestätigen können. Auch wenn der Meldungsleger den konkreten Vorfall hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges nicht mehr im Detail schildern konnte, ist aufgrund der schlüssigen Darstellung des Meldungslegers davon auszugehen, dass es nicht zu einer Anzeige durch den Meldungsleger gekommen wäre, hätte (einzig) das vom Beschwerdeführer beschriebene Fahrmanöver des weiteren Fahrzeuges den Beschwerdeführer am rechtzeitigen Verlassen des Kreuzungsbereiches gehindert. Vom Standort des Meldungslegers aus, der beide Fahrstreifen der Prinz-Eugen-Straße seitlich beobachten konnte, wobei der rechte Fahrstreifen näher zum Standort des Meldungslegers war, hätte dieser einen derartigen Vorfall genau beobachten können.

II.2.5. Letztendlich ergab das abgeführte Beweisverfahren daher, dass der nachvollziehbaren Schilderung des sehr versierten Meldungslegers, der mit der Verkehrsüberwachung bestens betraut ist und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung und Erfahrung die Feststellung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zuzumuten ist, zu folgen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 StVO lautet: „Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, dass der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.“

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichungen

III.2.1. Bei Auslegung des § 18 Abs. 3 StVO ist primär von der dieser Bestimmung zugrundeliegenden Zielsetzung auszugehen, die darin besteht (unter anderem) eine Behinderung des Querverkehrs durch anhaltende Fahrzeuge zu verhindern. Diese Bestimmung verpflichtet einen sich einer Kreuzung nähernden Fahrzeuglenker, sich schon vor Erreichen der Kreuzung davon zu vergewissern, dass er diese zur Gänze überqueren können werde, mit anderen Worten, dass ein allfälliges Anhalten erst nach Verlassen der Kreuzung mit der gesamten Fahrzeuglänge erfolgen werde (VwGH 03.10.1990, 90/02/0055).

Der an eine Kreuzung herankommende Fahrzeuglenker hat sich dieser daher so zu nähern, dass er die Verkehrslage im Kreuzungsbereich, insbesondere einen erkennbaren Rückstau, rechtzeitig wahrnehmen und sein Verhalten danach einrichten kann (OGH 13.02.1979, 2 Ob 244/78).

Die Regelung des § 18 Abs. 3 StVO gilt diesbezüglich auch für geregelte Kreuzungen, da entsprechend der oben dargestellten Zielsetzung auch bei „grünem Licht“ nur dann weitergefahren werden darf, wenn es die Verkehrslage zulässt. Zum Tatbestand des § 18 Abs. 3 StVO gehört weiters, dass die vor dem Lenker befindlichen Fahrzeuge bereits angehalten haben.

III.2.2. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt ist der Beschwerdeführer zwar bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren, dies jedoch in einem Zeitpunkt, in dem auf dem vom Beschwerdeführer benutzten linken Fahrstreifen die vor ihm fahrende Fahrzeugkolonne bereits zum Stillstand gekommen ist. Der Rückstau auf dem vom Beschwerdeführer befahrenen Fahrstreifen war für diesen daher aufgrund der vorherrschenden Verkehrssituation im Zeitpunkt des Einfahrens in den Kreuzungsbereich erkennbar bzw. musste der Beschwerdeführer aufgrund der vorherrschenden Verkehrslage damit rechnen, dass es ihm allenfalls nicht mehr möglich sein wird, den Kreuzungsbereich rechtzeitig, damit vor Umschalten der Ampelphase, zu verlassen, sodass es zu einer Behinderung des Querverkehrs kommt.

Daran kann selbst ein auf dem rechten Fahrstreifen den Kreuzungsbereich durchfahrendes Fahrzeug, welches sich nach dem Kreuzungsbereich auf den linken Fahrstreifen eingeordnet hat, nichts ändern. Auch derartige Fahrmanöver sind für die nachfolgenden Fahrzeuglenker vorhersehbar und müssen daher bei der Abwägung, ob ein Passieren des Kreuzungsbereiches möglich ist oder nicht, miteinbezogen werden. Maßgeblich ist hier die konkrete Verkehrssituation im

Einzelfall und erfordert insbesondere das Fahren im immer wieder stockenden Kolonnenverkehr diesbezüglich besondere Aufmerksamkeit.

Dass der Beschwerdeführer nach einiger Zeit des Stillstandes im Kreuzungsbereich vom linken auf den rechten Fahrstreifen gewechselt ist, kann an der Tatbestandsmäßigkeit insofern nichts mehr ändern, als zu diesem Zeitpunkt die objektive Tatbestandsverwirklichung bereits eingetreten ist. Dieser Fahrstreifenwechsel, um eine weitere Behinderung des Querverkehrs zu verhindern, kann allenfalls im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 3 StVO ist daher erfüllt.

III.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt und der Beschwerdeführer in seiner zwar grundsätzlich nachvollziehbaren Verantwortung nicht darlegen konnte, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der vom Beschwerdeführer geschilderte Umstand, dass ein Fahrmanöver eines weiteren Fahrzeuges dazu geführt habe, dass ihm ein rechtzeitiges Passieren des Kreuzungsbereiches nicht mehr möglich gewesen wäre, vermag letztendlich zwar die Handlungsweise des Beschwerdeführers erklären, reicht jedoch nicht dazu aus, um diese zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Da es dem Beschwerdeführer aufgrund der herrschenden Verkehrsverhältnisse (bereits seit längerem andauernder stockender Kolonnenverkehr in Verbindung mit dem Wissen um den Fahrstreifenwechsel anderer Verkehrsteilnehmer in derartigen Situationen) zumutbar und möglich gewesen wäre, bei richtiger Einschätzung der Verkehrssituation nicht mehr in den Kreuzungsbereich einzufahren, hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei einer Übertretung des § 18 Abs. 3 StVO ist gemäß der anzuwendenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe bis zu 726,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) zu verhängen.

III.4.2. Dem durch § 18 Abs. 3 StVO geschützten Rechtsgut im Sinne der Gewährleistung eines ungestörten Fließverkehrs, insbesondere durch die Vermeidung der Behinderung des einsetzenden Querverkehrs, und daran anknüpfend auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr (dies insbesondere auf stark befahrenden Kreuzungen) kommt erhebliche Bedeutung zu. Neben der Sicherstellung der Flüssigkeit des Verkehrsablaufes sollen auch Unfälle, insbesondere in Kreuzungsbereichen, vermieden werden.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Der Beschwerdeführer verfügt als Student über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 450,00 Euro.

Demgegenüber ist die belangte Behörde im Rahmen der Strafbemessung davon ausgegangen, dass keine strafmildernden Umstände vorliegen würden und der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.800,00 Euro verfügen würde.

III.4.3. Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, eines Einkommens in Höhe von 450,00 Euro netto im Monat sowie des grundsätzlich sehr umsichtigen und aufmerksamen Eindrucks, den der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme hinterlassen hat, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer selbst, nachdem er auf dem linken Fahrstreifen im Kreuzungsbereich zum Stillstand gekommen war, auf den rechten Fahrstreifen gewechselt hat, um eine weitere Behinderung des Querverkehrs zu vermeiden, erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe als geboten.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes erscheint daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 30,00 Euro aufgrund der dargelegten Umstände als tat-

und schuldangemessen und in dieser Höhe als ausreichend, um den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Vorschrift des § 18 Abs. 3 StVO zu achten.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend verhältnismäßig herabzusetzen.

III.4.4. Die Einstellung des Verfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Da dem verfahrensgegenständlich geschützten Rechtsgutes jedoch, wie bereits ausgeführt, erhebliche Bedeutung zukommt, fehlt es bereits an dieser Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, sodass ein Vorgehen gemäß dieser Bestimmung nicht in Betracht kommt (vgl. dazu etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180). Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO immerhin Geldstrafen bis zu 726,00 Euro vorsieht (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III.4.5. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro unverändert, da dieser Betrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG den gesetzlich vorgesehenen Mindestkostenbeitrag darstellt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende

Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 18 Abs. 3 StVO. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht in Betracht.

IV.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas